

Anlage 1 zur Beschlussfassung des Umwelt- und Planungsausschusses am 26.06.2012 und des Rates am 03.07.2012 über die Anregungen zur 2. Änderung des Bebauungsplanes „Ostbevern-Brock Dorfplatz“ (Vorlage 2012/103)

Einwender: Kreis Warendorf, Der Landrat, Postfach 11 05 61, 482047 Warendorf

Stellungnahme vom: 24.05.2012

Anregung:

Zu dem o. a. Planungsvorhaben nehme ich wie folgt Stellung:

Immissionsschutz:

In der Schalltechnischen Untersuchung wurde nachgewiesen, dass unter Berücksichtigung verschiedener Maßnahmen die erweiterte Nutzung des Dorfspeichers für verschiedene Veranstaltungen möglich ist. Die Festlegungen der Rahmenbedingungen die zur Sicherstellung des Immissionsschutzes führen, können im Rahmen dieser B-Plan-Änderung nicht festgesetzt werden und müssen im Rahmen des Baugenehmigungsverfahrens Eingang finden.

Untere Landschaftsbehörde:

Gegen das geplante Vorhaben bestehen aus landschaftsrechtlicher Sicht keine Bedenken unter Beachtung folgender Anregungen und/oder Hinweise:

Anregungen:

1. Für die Erweiterungsbaumaßnahmen im Änderungsbereich 2 müssen zwei Stieleichen mit einem Stammdurchmesser von ca. 50 cm entfernt werden. Soll das Fällen der Bäume innerhalb der Fortpflanzungszeit der Vögel und Fledermäuse, also vom 01.03. – 30.09. erfolgen, können artenschutzrechtliche Verbotstatbestände des BNatSchG betroffen sein. In diesem Fall ist eine artenschutzrechtliche Begutachtung der Bäume durch einen Sachverständigen erforderlich. Das Ergebnis des Gutachtens ist mir vor Fällung der Bäume vorzulegen.
2. Der im Änderungsbereich 2 mit dem Fällen der zwei Stieleichen verbundene Eingriff gemäß Eingriffsregelung des BNatSchG soll durch die Neupflanzung von ebenfalls zwei Stieleichen ausgeglichen werden. Aufgrund der langen Entwicklungsdauer der Neupflanzungen ist ein 1:1-Ausgleich nicht ausreichend. Als Ersatz sind mindestens 6 Stieleichen an einem geeigneten Standort im Geltungsbereich des Bebauungsplans zu pflanzen. Dies entspräche auch dem Ergebnis einer Eingriffsbilanzierung gemäß dem Warendorfer Modell.

3. Für die zusätzliche mögliche Versiegelung von ca. 120 qm im Änderungsbereich 1 ist kein Ausgleich angesetzt. Unter Berücksichtigung der Wertansätze im Warendorfer Modell wäre ein Ausgleich mit der Anpflanzung einer Steileiche erzielbar.
4. Als Ausgleich für die mit den Änderungsbereichen 1 und 2 verbundenen Eingriffe ist somit insgesamt die Anpflanzung von 7 Steileichen erforderlich. Diese sind als landschafts- bzw. parkanlagen-wirksame Gruppe an einer geeigneten Stelle innerhalb des Plangebiets des Bebauungsplans zu pflanzen.

Abwägung:

Immissionsschutz:

Seitens der Gemeinde Ostbevern wird der Bauaufsichtsbehörde empfohlen, die entsprechenden Auflagen in die Baugenehmigung einzubeziehen.

Untere Landschaftsbehörde:

Die geforderten Ausgleichsmaßnahmen werden in Abstimmung mit der Unteren Landschaftsbehörde durchgeführt.